

# Satzung des Fördervereins „Förderverein Frauen- eishockey Mad Dogs Mannheim e.V.“



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Fraueneishockey Mad Dogs Mannheim e.V.“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Heddesheim.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Mädchen- und Fraueneishockeys in Mannheim.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die ideelle und finanzielle Unterstützung des Fraueneishockeys der Mad Dogs Mannheim;
  - die Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Sports;
  - die Unterstützung von Nachwuchs-, Breiten- und Leistungssport im Bereich des Mädchen- und Fraueneishockeys;
  - die Finanzierung oder Bezuschussung von Sportgeräten, Ausrüstung, Trainingsmaterialien und Infrastruktur;
  - die Unterstützung von Trainings-, Spiel-, Turnier- und Reisekosten;
  - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Fraueneishockeys;
  - die Gewinnung von Sponsoren, Spendern und Förderern;
  - Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung und Sichtbarkeit des Frauensports.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Der Vorstand kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Ehrenamtspauschale beschließen.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
- durch Tod,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- durch Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es:

- erheblich gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt,
- trotz Mahnung mit Beiträgen im Rückstand ist,
- dem Ansehen des Vereins erheblichen Schaden zufügt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Zusätzlich können Spenden eingeworben werden.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - der oder dem Vorsitzenden,
  - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der oder dem Vorstand Finanzen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Zum erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie bis zu 6 Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei seinen Aufgaben. Die Aufgabe der Beisitzer ist unter anderem das Führen der Protokolle.
4. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstands, einschließlich der Beisitzer, haben in den Vorstandssitzungen je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand und deren Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
7. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## § 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere:

- Umsetzung der Vereinsziele,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellung des Haushaltsplans,
- Erstellung des Jahresberichts,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Entscheidung über Fördermaßnahmen.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen.
3. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

## § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Wahl und Abberufung des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Genehmigung des Jahresberichts,
- Festsetzung der Beiträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

## § 12 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dieses wird von einem Beisitzer geführt und von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben.
6. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Satzung ins Vereinsregister erfolgen kann.

## **§ 13 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Sie prüfen die ordnungsgemäße Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben.
2. Dabei werden die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz, eingehalten.
3. Näheres kann eine Datenschutzordnung regeln.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands gemeinsam Liquidatoren.

## **§ 16 Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports, insbesondere des Mädchen- und Fraueneishockeys, zu verwenden hat.

*Satzung in der Fassung des Beschlusses der  
Mitgliederversammlung vom 05.09.2026*